

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein vom 19.05.2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S.-H. S. 566) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

#### Artikel 1 Änderungen

1. In **§ 4a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt** wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) Das Verfahren einer Wahl durch Stimmzettel bei erfolgtem Widerspruch nach § 40 Abs. 2 GO bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt wird durch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Neustadt in Holstein geregelt.

2. In **§ 8 Ausschüsse** wird im Absatz 1 lit. **a) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss** der Abschnitt **Aufgabengebiet** wie folgt gefasst:

Vorbereitung der Beschlussfassung über Bauwesen, Planung, Stadtentwicklung, sonstige Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung, des Kleingartenwesens sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu allen umweltrelevanten Maßnahmen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.10.2021 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den 18.10.2021

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Mirko Spieckermann  
Bürgermeister